



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.612 - 2a/1961

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 15. Juni 1961 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden.

Zur Zl. 35 ex 1961 vom 15. Juni 1961.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 18. JULI 1961
Zl.: 35/1 Pr. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 15. Juni 1961 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst darf zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß jedoch folgendes bemerken:

In der Überschrift sollte statt "betreffend die Abänderung des" im Sinne der umstehenden legistischen Übung sprachlich besser gesagt werden "mit dem das abgeändert wird."

Zu § 1 Abs. 2 ist eine Genehmigung der Landesregierung vorgesehen. Da im Gesetz keine Richtlinien vorgesehen sind, nach denen die Landesregierung bei der Erteilung dieser Genehmigung vorzugehen hat, wird diese Bestimmung nicht in einer dem Art. 18 B.-VG. entsprechenden Weise vollzogen werden können.

14. Juli 1961

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Watsch